

# Mieterstrom, Elektromobilität, Sektorkopplung –

die rechtlichen Rahmenbedingungen für dezentrale Energiekonzepte

Dr. Steffen Herz, Rechtsanwalt



## Was ist Mieterstrom?

Anders als der Name vermuten lässt, handelt es sich bei den in der Öffentlichkeit unter dem Schlagwort „Mieterstrom“ verhandelten Energieversorgungsmodellen keineswegs nur um Konzepte, die die Versorgung von Mietern im engeren Sinne betreffen. Ein „Mieterstrommodell“ ist vielmehr allein dadurch gekennzeichnet, dass mehrere Stromverbraucher im räumlichen Zusammenhang, in der Regel innerhalb eines Gebäudes, eines Gebäudekomplexes oder eines zusammenhängenden Areals, aus dezentralen Stromerzeugungsanlagen wie einem Blockheizkraftwerk oder einer Solaranlage mit Strom beliefert werden. In rechtlicher Hinsicht ist es dabei nicht von entscheidender Bedeutung, ob es sich bei diesen Stromverbrauchern um Mieter oder, beispielsweise bei einer Wohnungseigentümergeinschaft (WEG), um Eigentümer handelt. Ebenso können in einem Mieterstrommodell gleichermaßen private wie auch gewerbliche Gebäudenutzer mit Strom beliefert werden.

## Gesetzliche Pflichten als Stromlieferant

Die wesentlichen gesetzlichen Vorgaben für die Umsetzung eines solchen Mieterstrommodells enthält das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Da der Stromerzeuger und -lieferant durch die Lieferung von Strom an

Letztverbraucher zum Energieversorgungsunternehmen im Sinne des EnWG wird, müssen bei der Gestaltung der Stromlieferverträge und der Abrechnungen die gesetzlichen Vorgaben des EnWG berücksichtigt werden. Insbesondere die Vorgaben an Abrechnungs- und Messkonzepte stellen gerade kleinere Mieterstromanbieter regelmäßig vor gewisse Herausforderungen.

Daneben unterliegt der Stromlieferant als Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verschiedenen Meldepflichten gegenüber der Bundesnetzagentur als zuständiger Regulierungsbehörde und dem Übertragungsnetzbetreiber als der für die Erhebung der EEG-Umlage zuständigen Stelle.

## EEG-Umlage und Mieterstrom

Die bei jeder Stromlieferung über das Netz anfallenden Netzentgelte und sonstigen netzbezogenen Abgaben und Umlagen (wie beispielsweise der KWK-Aufschlag oder die Offshore-Haftungsumlage) entfallen bei einer dezentralen Lieferung außerhalb des Netzes. Demgegenüber fällt die EEG-Umlage auch bei einer dezentralen Lieferung in voller Höhe an. Im Moment (Stand 2017) bedeutet dies eine zusätzliche Belastung in Höhe von 6,88 Cent für jede vor Ort gelieferte Kilowattstunde.

Zumindest teilweise wird hier eine im EEG 2017 vorgesehene Verordnungsermächtigung aber vielleicht die Umsetzung von Mieterstrommodellen wirtschaftlich erleichtern. Dort wird die Bundesregierung ermächtigt, in einer Verordnung zu regeln, dass Betreiber von Solaranlagen auf Wohngebäuden, die den erzeugten Strom an die Nutzer des Gebäudes liefern, nur eine verringerte EEG-Umlage zahlen müssen. Das Gesetz ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Ob und in welcher Form die Bundesregierung von dieser Verordnungsermächtigung auch Gebrauch machen wird, ist allerdings im Moment noch offen.

## Finanzielle Förderung für Mieterstrommodelle

Eine direkte finanzielle Förderung für den dezentral in einer Solaranlage erzeugten und verbrauchten Strom sieht das EEG 2017, anders als noch ältere Vorgängerfassungen, nicht mehr vor. Einzelne Bundesländer – unter anderem wohl auch Berlin – denken aber aktuell über eine direkte Förderung von Mieterstromprojekten aus Landesmitteln nach oder haben, wie Hessen, Thüringen und Nordrhein-Westfalen, solche Förderprogramme bereits umgesetzt.

Anders als für Strom aus Solaranlagen kann aber für den in einem BHKW erzeugten und vor Ort verbrauchten Strom auch nach dem aktuellen Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG 2016) eine unmittelbare Förderung in Anspruch genommen werden, wobei die konkrete Höhe von der Anlagengröße abhängig ist.

### Stromsteuer auf Mieterstrom?

Neben den abgeschlossenen Gesetzgebungsvorhaben zum EEG und zum KWKG hat sich der Gesetzgeber aber auch noch die Novelle weiterer bei der Umsetzung von Mieterstrommodellen zu berücksichtigender Regelungen vorgenommen – namentlich des Energiesteuerrechts. Von hoher Relevanz für dezentrale Energiekonzepte sind dabei insbesondere die aktuell diskutierten Änderungen bei der Befreiung von der Stromsteuer in Höhe von 2,05 ct/kWh für dezentrale Stromerzeugungsanlagen. Diese sollten nach einem ersten Vorschlag des Bundesfinanzministeriums aus dem Frühjahr 2016 künftig weit restriktiver ausgestaltet werden. Insbesondere sollte die Befreiung bei Solaranlagen nur noch bei einer Verbrauchsmenge von maximal 20 MWh pro Jahr gelten – eine Verbrauchsmenge, die in den meisten Mieterstrommodellen deutlich überschritten

werden dürfte. Das Bundesfinanzministerium hat diesen Vorschlag mittlerweile aufgrund des Widerstandes aus anderen Ministerien wieder zurückgezogen. In einem aktuellen Gesetzesentwurf aus dem Januar 2017 findet sich die für Mieterstrommodelle problematische Neuregelung nicht mehr.

### Ausblick: Sektorkopplung und Elektromobilität

Ergänzt werden kann ein Mieterstrommodell in technischer Hinsicht durch Energiespeicher. So kann mittels eines Stromspeichers eine möglichst effektive Nutzung von Solarstrom erreicht werden, indem beispielsweise der in der Mittagszeit erzeugte Strom den Gebäudenutzern abends zur Verfügung gestellt wird. In rechtlicher Hinsicht sind insoweit keine anderen Anforderungen zu beachten als im Zusammenhang mit den stromerzeugenden Anlagen selbst.

Eine weitere Ergänzung kann die Bereitstellung von Ladeinfrastruktur für Elektromobile sein. In diesem Zusammenhang können im Falle bidirektional nutzbarer Ladesäulen die Elektromobile zugleich als mobile Energiespeicher genutzt werden. Bislang waren dem traditionell nach Sektoren unterscheidenden Energierecht solche modernen Ansätze zur Sektorkopplung aber eher fremd. Erste, wenn auch zögerliche Schritte in diese Richtung wurden aber nun durch die Integration der Elektromobilität in den Regelungskontext des EnWG im Rahmen des 2016 verabschiedeten Strommarktgesetzes gemacht.

### Fazit

Dezentrale Energiekonzepte und Mieterstrommodelle bieten eine Chance für die Teilhabe urbaner Räume und ihrer Bewohner an der bislang im Wesentlichen in ländlichen Gebieten stattfindenden Energiewende. Der sich ständig wandelnde und teilweise auch ungenügende Rechtsrahmen und die damit einhergehenden Unsicherheiten stellen aber sicherlich noch ein großes Hemmnis dar. Hier bleibt zu hoffen, dass Politik und Gesetzgebung die Umsetzung nicht weiter verkomplizieren und mit wirtschaftlichen Belastungen belegen, sondern mit einem geeigneten Rechtsrahmen die erforderlichen Rahmenbedingungen zur erfolgreichen Umsetzung moderner und flexibler Konzepte schaffen.



Dr. Stefan Herz ist Rechtsanwalt bei von Bredow | Valentini | Herz Rechtsanwälte in Berlin. Im Rahmen seiner Tätigkeit berät er im Energierecht und dem Recht der Erneuerbaren Energien. Ein Beratungsschwerpunkt liegt dabei auf dem Energiemarkt und der Begleitung innovativer dezentraler Energiekonzepte.